



Satzung

über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 3. Dezember 2018
(Gültig ab 1. Januar 2019)

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Kostenerstattung

(1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung

- den Schulträgern,
 - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
 - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen
- die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.

(2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten sowie für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.

(3) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.

(4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet, wenn eine in Baden-Württemberg verkehrsmäßig günstiger gelegene entsprechende öffentliche Schule besucht werden kann, es sei denn, ihr Besuch ist aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen.

(5) Für Schüler der Abendrealschule werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 ½ Schuljahre erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.

(6) Der Schulträger bzw. Schüler hat keinen Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebotes.

§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht

(1) Beförderungskosten werden nur für Fahrten zwischen Wohnung und Schule erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.

(2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.

§ 3 Mindestentfernung

(1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet

- a) für Kinder in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten ab einer Mindestentfernung von 1,5 km zwischen Wohnung und Schule,
- b) für Schüler der Sonderschulen, mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der Sonderpädagogischen Beratungszentren (SBBZ) Lernen und Sprache ab einer Mindestentfernung von 1,5 km zwischen Wohnung und Schule,
- c) für Schüler der Berufsschulen ab einer Mindestentfernung von 20 km,
- d) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Freien Waldorfschule, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres ab einer Mindestentfernung von 3 km. Dies gilt auch für Schüler der Förderschulen und der Sprachheilschule, jeweils ab der Klasse 5.

(2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 und Abs. 5 bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.

(3) Für Schüler nach Abs. 1 Buchst. d), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule mindestens 3 km beträgt.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i. V. m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S. 177) einen Namen erhalten hat.

(4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 Buchstabe d) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

(5) Grundschulern und Schülern der Klasse 1 bis 4 der Freien Waldorfschule und der Gemeinschaftsschulen, deren kürzester Schulweg unter 3 Kilometern beträgt, werden die Schülermonatskarten für die beiden letzten Beförderungsmonate erstattet, wenn sie für das ganze Schuljahr Schülermonatskarten entsprechend den Verträgen (Listenverfahren) nach § 20 lösen, sofern nicht eine Erstattung nach Abs. 6 erfolgt.

(6) Wenn mindestens 3 Kinder einer Familie Schülermonatskarten für das ganze Schuljahr nach dem Listenverfahren lösen, werden ihnen die Schülermonatskarten für die beiden letzten Beförderungsmonate erstattet, sofern sie nicht der Eigenanteilsspflicht nach § 6 unterliegen.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

(1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird (Blockschüler), erstattet.

(2) Notwendige Beförderungskosten i. S. des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderschulen auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

(3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitpersonen

(1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, gehbehinderte oder sozial-emotional förderungsbedürftige Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson ein Betrag in Höhe des jeweils gültigen Mindestlohnsatzes entsprechend des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes, aufgerundet auf volle 1/10 Euro je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

B. Eigenanteil

§ 6 Eigenanteilspflicht

(1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten beim Besuch nachstehender Schulen/Klassen je Beförderungsmonat den jeweils geltenden naldo-Tarif für eine Schülermonatskarte der Preisstufe 1 (für eine Wabe) abzüglich eines Abschlags von

Schulart	Betrag
Hauptschule ab Klasse 5	einheitlich 7,40 EUR
SBBZ Lernen ab Klasse 5	
SBBZ Sprache ab Klasse 5	
Werkrealschule	
Gemeinschaftsschule ab Klasse 5	
Realschule	
Abendrealschule	
Berufsfachschule	
Freie Waldorfschule ab Klasse 5	
Gymnasium	
Abendgymnasium	
Berufsschule	
Kolleg	
Berufskolleg	
Berufsoberschule	

als Eigenanteil zu entrichten.

(2) Die Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die mit dem höchsten Eigenanteil, es sei denn, es bestehen Ansprüche nach § 7 dieser Satzung. Schüler die im Listenverfahren Schülermonatskarten für das ganze Schuljahr lösen, werden vom Eigenanteil für den letzten Beförderungsmonat befreit.

(3) Die Eigenanteile werden vom Schulträger eingezogen. Dieser hat die nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichtenden Eigenanteile an den Landkreis abzuführen. Der Schulträger kann ein Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse damit beauftragen, die Eigenanteile für ihn einzuziehen und an den Landkreis abzuführen.

§ 7 Erlass

(1) In besonders gelagerten Einzelfällen insbesondere, wenn die Erhebung auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise ab dem 1. eines Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, erlassen. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen von Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und das Asylbewerberleistungsgesetz.

(2) Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamts möglich. Die Erlassanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.

C. Umfang der Kostenerstattung

§ 8 Rangfolge der Verkehrsmittel

(1) Die Organisation der Schülerbeförderung erfolgt durch die Schulträger, die Wohngemeinden (bei einem Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs) und den Schulleiter (bei den Schulen in der Trägerschaft des Landes).

(2) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

(3) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug* (§ 12) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

(1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern i. S. von § 3 Abs. 1 Buchs. c) und d) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt.

(2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen* erhalten die Schüler für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km keinen Beförderungskostenersatz.

* **Schülerfahrzeug** ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträgereigenes Kraftfahrzeug zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht (§ 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes).

(3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 10 Zumutbare Wartezeit

(1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 60 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 und bei Berufsschülern ist eine längere Wartezeit zumutbar.

(2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn und ein gestaffeltes Unterrichtsende anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

(1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.

(2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.

(3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Absatz 2 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 12 Einsatz von Schülerfahrzeugen

(1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.

(2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 13

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

(1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung genehmigt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler oder Kinder in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.

(2) Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke werden bei Personenwagen 0,20 EUR, bei Krafträdern 0,10 EUR erstattet. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften werden für jeden zusätzlich mitfahrenden Schüler 0,05 EUR/km erstattet, soweit er zum berechtigten Personenkreis gehört.

§ 14

Höchstbeträge

(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:

- 2.560 EUR für Kinder in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten,
- 770 EUR für die übrigen Schüler, mit Ausnahme der Schüler an Sonderschulen.

(2) Übersteigen bei Schülern von Sonderschulen die Beförderungskosten 2.600 EUR im Schuljahr, kann der Stadt- oder Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v.H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten einschließlich der Kosten für Begleitpersonen werden für den Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrtstrecke berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch den Stadt- und Landkreis des Schulorts bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

D. Verfahrensvorschriften

§ 15

Vorschriften für Schulkindergärten und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Grundschulförderklassen und Schulkindergärten,
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 16

Schülermonatskarten

Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 11) benützen, erhalten vom Schulträger Schülermonatskarten oder in begründeten Einzelfällen einen Berechtigungsausweis mit Monatsabschnitten ausgehändigt, der sie zum Lösen von entsprechenden Schülermonatsfahrkarten berechtigt, es sei denn, dass Einzelfahrscheine oder Mehrfahrtenkarten wesentlich billiger sind. Soweit Monatsabschnitte dem Schüler nicht mehr zustehen bzw. von ihm nicht mehr benötigt werden, sind sie bis spätestens 31.10. für das vorangegangene Schuljahr dem Schulträger zurückzugeben; entsprechend erstattet der Schulträger bereits gezahlte Eigenanteile.

§ 17

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

(1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsschluss vorzulegen. Wird der Antrag auf Genehmigung des Vertrags oder Änderungsvertrags später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.

(2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 18

Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

(1) Der Schüler hat innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen, sonst erfolgt eine Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

(2) Der Schulträger hat die Genehmigung der Benutzung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

§ 19

Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

(1) Soweit nicht im vereinfachten Verfahren (§ 20) abgerechnet wird, rechnet der Schulträger die ihm entstandenen Beförderungskosten mit dem Landkreis wie folgt ab:

<u>bis</u>	<u>Abrechnung der Beförderungskosten für den Zeitraum</u>		
15. April	1. August	-	31. Dezember des vorhergehenden Jahres
15. Juli	1. Januar	-	31. März des laufenden Jahres
15. November	1. April	-	31. Juli des laufenden Jahres

Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 15. November des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

(2) Die Schulträger führen jeweils zum 15.04., 15.07. und 15.11. die bis zu diesem Termin vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.

Der Abrechnung am 15. November ist eine Endabrechnung der Eigenanteile des vorangegangenen Schuljahrs beizufügen.

§ 20

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 21

Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

(1) Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die verauslagten Beförderungskosten, soweit

1. die Ausgabe von Schülermonatskarten bzw. Berechtigungsausweisen nicht in Betracht kommt oder
2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13).

(2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden den Schülern bzw. Eltern nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 01.10. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

(3) Die nachgewiesenen Schülerbeförderungskosten werden dem Schulträger nur erstattet, wenn die Erstattungsanträge bis spätestens 15.11. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Landkreis eingereicht werden.

§ 22

Ergänzende Richtlinien, Vordrucke

Für das Abrechnungs- und Erstattungsverfahren erlässt das Landratsamt Richtlinien. Für einzelne Maßnahmen, insbesondere Verträge, Erklärungen und Anträge, erstellt das Landratsamt Mustervordrucke, die den jeweiligen Verfahrenshandlungen zugrunde zu legen sind.

§ 23

Prüfungsrecht des Landratsamtes

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung alte Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2001 (GBl. S. 532) bleibt unberührt.